



Originalurkunde

S a t z u n g

i. d. Fassung vom 04.11.2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Sportgruppen	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 8 Organe.....	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Ehrenmitglieder.....	10
§ 13 Ältestenrat.....	10
§ 14 Kassenprüfer	10
§ 15 Haftung	11
§ 16 Auflösung.....	11
§ 17 Inkrafttreten	12

Vorwort

Der Verein hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder.

Zur Erhaltung der Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzung und in den übrigen Vereinsordnungen die „männliche Schreibweise“, wie z. B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und die anderen Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WANNSEEATEN 1911 e.V.
- (2) Sein Gründungstag ist der 22. Juli 1911.
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter 95 VR 1111 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Wassersports. Der Verein unterhält zu diesem Zweck Sportgruppen in den Bereichen Sportfischen/Casting, Motorbootsport und Segeln, Kegeln, Walking und Gymnastik. Die Bildung weiterer Gruppen ist möglich.

Der Verein fördert den Breitensport, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren.

Die Mitglieder der Sportgruppen nehmen an regelmäßigem Training und an den Wettkämpfen teil.

Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind weitere Aufgaben des Vereins.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind.
- (4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann das evtl. erforderliche Personal für Büro und Sportanlagen angestellt werden.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt politische und parteipolitische Neutralität. Er verfolgt weder konfessionelle noch weltanschauliche Ziele.

§ 3

Sportgruppen

- (1) Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung un- selbstständige Gruppe gegründet werden.
- (2) Jede Sportgruppe wird durch einen Gruppenleiter geführt.
Er hat die Aufgabe, den Sport innerhalb der Sportgruppe zu organisieren, zu entwickeln und die Mitglieder zur sportlichen Betätigung anzuregen.
Der Gruppenleiter ist dem Vorstand für seine Tätigkeit innerhalb der Sportgruppe verantwortlich.
- (3) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Gruppen werden im Beneh- men mit dem jeweiligen Gruppenleiter durch den Vorstand geregelt.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Der Antrag ist durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb dieser Frist bei einem der Vorstandsmitglieder zu erheben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Jedes neue Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme und ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnungen. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der hierin getroffenen Regelungen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss durch den Vorstand
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Löschung des Vereins
- (8) Der freiwillige Austritt kann zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. erfolgen. Es gilt eine Frist von einem Monat. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, an den Vorstand zu richten.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Umlagen bestehen.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der fördernden Mitglieder am Training und an den sportlichen Wettkämpfen ist nicht möglich.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Vereinsordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten und aktiv am Vereinsleben und insbesondere an den Aktivitäten der Sportgruppen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Sie wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen, die für außerordentliche Aufwendungen erhoben werden können, zu den vereinbarten Fälligkeiten und im Voraus verpflichtet.
- (5) Für kostenintensive Sportgruppen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag Sportgruppenbeiträge erhoben werden.
- (6) Alle Beiträge und Umlagen werden im Einzugsverfahren erhoben. Bei Mitgliedern, von denen keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, erhöht sich der Betrag um eine Kostenpauschale, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.
- (7) Mitglieder, die die fälligen Beiträge und Umlagen oder die Aufnahmegebühr nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Für die Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (8) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlagen werden in der Hauptversammlung festgesetzt.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- (10) Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder, erbringen nach Bedarf Arbeitsleistungen für den Verein. Art und Umfang legt der Vorstand fest. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden kann ersatzweise ein Geldbetrag erhoben. Die Höhe des ersatzweisen Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden, wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Vereinsordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes.
 - b) Rückstandes von Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung
 - c) vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Verweis
 - b) Erhebung eines Ordnungsgeldes
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen nach § 7 Abs.1 a), c) und d) ist dem betroffenen Mitglied vor einer Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Ordnungsmaßnahmen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen; sie gilt am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Das betroffene Mitglied und mindestens ein Mitglied des Vorstandes sind zu der Verhandlung des Ältestenrates über die Ordnungsmaßnahmen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung des Ältestenrates ist den Parteien schriftlich mitzuteilen und zu begründen; sie gilt am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds als zugegangen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung vom betroffenen Mitglied und vom Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Ältestenrates schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist den Parteien und dem Ältestenrat durch die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- (6) Die beschlossenen Ordnungsmaßnahmen sind nach Ablauf der jeweiligen Einspruchsfrist bzw. mit dem Tag der Entscheidung der Mitgliederversammlung rechtswirksam. Ausschlüsse sind darüber hinaus durch Aushang 14 Tage lang bekannt zu geben.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern (§ 4). Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt; eine soll als Hauptversammlung im Frühjahr durchgeführt werden. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Berichts des Ältestenrates
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl des Ältestenrates
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Wahl von Mitgliedern in Ausschüsse und Kommissionen
 - i) Festsetzung der Aufnahmegebühr, von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Vereinsordnungen
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12 der Satzung
 - n) Entscheidung über die Berufung zu Ordnungsmaßnahmen
 - o) Auflösung des Vereins
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Die frist- und ordnungsgemäße Einladung gilt mit der rechtzeitigen Absendung als nachgewiesen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und bei zu beschließenden Satzungsänderungen die entsprechenden Anträge im Wortlaut mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit einer Hauptversammlung beendet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Der Vorstand lädt in diesem Fall innerhalb von sechs Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung ohne Mindestanforderungen an die Anzahl der anwesenden Mitglieder für eine Beschlussfähigkeit ein.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes ist geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in offener Abstimmung erfolgen. Auf Verlangen von mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied gem. § 4 a) und d)
 - b) vom Vorstand
- (8) Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind möglich, sofern die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge im Zusammenhang mit Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Die über die Mitgliederversammlungen gefertigten Protokolle werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.
- (5) Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem stellvertretenden Schriftführer
 - h) dem Jugendleiter
 - i) dem Geländeverwalter
 - j) dem stellvertretenden Geländeverwalter
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter und Ausschüsse für bestimmte Zwecke zu berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch einen Nachfolger einsetzen. Für den kommissarisch eingesetzten Nachfolger soll in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (6) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12

Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13

Ältestenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren fünf Mitglieder (§ 4 a) und d)), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in den Ältestenrat.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, soll in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (3) Der Ältestenrat steht dem Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite.
- (4) Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören insbesondere:
 - a) Prüfung und Entscheidung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
 - b) Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.
 - c) Prüfung, Klärung bzw. Schlichtung aller sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen ergebenden Streitigkeiten.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder (§ 4 a) und d)), die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Kassenprüfern.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, soll in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten einschließlich der Bücher und Belege dreimal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand hierüber jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (4) Die Kassenprüfer prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und die Vermögensübersicht und erstatten hierüber dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. Bestandteile dieser Prüfung sind insbesondere die
- a) Übereinstimmung mit der Buchführung,
 - b) Einhaltung der steuerlichen Vorschriften und die
 - c) satzungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Unfälle und Diebstähle beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände oder bei sportlichen Wettkämpfen und Training sowie sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Das Mitglied haftet für Verlust und Schäden an Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen, die ihm durch den Verein zur persönlichen Nutzung überlassen wurden.

§ 16

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zu Liquidatoren werden der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende benannt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt nach Regelung aller Verbindlichkeiten das eventuell verbleibende Vereinsvermögen einschließlich Inventar an den Landessportbund Berlin e.V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Ausübung des Sports i. S. der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 21.04.2002 geändert und neugefasst sowie zuletzt geändert durch die außerordentliche Hauptversammlung am 04.11.2012. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung verliert ihren Satzungscharakter.

Berlin, Februar 2013

Jörg Gade
(Vorsitzender)

Eckhard Völler
(2. Stellvertr. Vorsitzender)